



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 54 (S. 125-126)</b>
Titel	<b>Geschäftsreglement des Kantonsrates (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>171.11</b>
Datum	16.06.1997

[S. 125] Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros,  
beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom  
22. Dezember 1980 wird wie folgt geändert:

§ 11. Die Redezeiten im Rat werden wie folgt festgelegt:

Redezeit

- Kommissionspräsidien max. 20 Minuten
- Kommissionsmitglieder max. 10 Minuten
- Vertreterinnen und Vertreter von Minderheitsanträgen pro Antrag max. 10 Minuten
- Sprecherinnen und Sprecher von Fraktionen und von Parteien ohne Fraktionsstärke max. 10 Minuten
- Erstunterzeichnende bei Parlamentarischen Vorstössen (Motion, Postulat, Parlamentarische Initiative und Interpellation) max. 10 Minuten
- Übrige Referentinnen und Referenten max. 5 Minuten
- Spricht jemand zum zweiten Mal zur selben Sache, beträgt die Redezeit max. 5 Minuten

Der Rat kann eine Änderung der Redezeit beschliessen.

Mit Ausnahme der Berichterstatterinnen und Berichterstatter von Kommissionen und der Vertreterinnen und Vertreter des Regierungsrates darf in der Regel kein Mitglied zum gleichen Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen. Ausgenommen sind persönliche Erklärungen.

§ 41 a. Das Büro ist für die abschliessende Erledigung von Aufsichtsbeschwerden und Ausstandsbegehren gemäss § 44 Kantonsratsgesetz zuständig. // [S. 126]

Erledigung von  
Beschwerden und  
Ausstands-  
begehren

II. Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.



Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Roland Brunner

Der Sekretär:  
Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.03.2015]